

vertretenen Ortsteil haben. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kulturbeirats benannt werden.

- (3) § 18 Absatz 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

Anlage 9

6. Abschnitt

Einwohner- und Bürgerbeteiligung

§ 20

Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, durch **den Bürgerhaushalt**, Einwohnerversammlungen **und** Einwohnerbefragungen **und den Bürgerhaushalt**.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Durchführung einer Einwohnerbefragung sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.
Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf **alle möglichen offene und** projektbezogenen Instrumente gewählt, **wie wozu beispielsweise open-space-Verfahren Kinder- und Jugendkonferenzen, vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die world café Methode u. v. m. gehören.**
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist die Jugendkoordinatorin/der Jugendkoordinator.

§ 21

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jede/r Frageberechtigte darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Austauschseite zur Anlage 2

der Beschlussvorlage BV/0788/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ - „Änderungen sind blau dargestellt -
zur HA-Sitzung am 13.12.18, zur StVV-Sitzung am 18.12.18

<p>7. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Einwohnerbeteiligung</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, durch Einwohnerversammlungen und den Bürgerhaushalt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.</p> <p>(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>	<p>7. 6. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 20 Einwohnerbeteiligung</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, durch den Bürgerhaushalt, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen und den Bürgerhaushalt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Durchführung einer Einwohnerbefragung sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall. Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.</p> <p>(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppen-gerechten Ansprache und Beteiligung</p>	<ul style="list-style-type: none">- hier erfolgte lediglich eine Neuordnung des 2. Satzes des § 26 der derzeit gültigen Hauptsatzung- Ausschluss der Briefabstimmung ist nicht mehr möglich, weil § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf gestrichen wurde- Sachlage bleibt, weil niederes Recht nicht höherrangigem Recht widersprechen darf - Änderung basiert auf der Neuaufnahme des § 18 a in die BbgKVerf
---	--	--